

V o r l a g e

des Finanzausschusses

zum Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung finanzrechtlicher Vorschriften

(Drs. Nr. 66/23 G)

Der Finanzausschuss empfiehlt der 13. Kirchensynode auf ihrer 5. Tagung das Kirchengesetz zur Änderung finanzrechtlicher Vorschriften in der anhängenden Fassung zu verabschieden.

Berichtersteller: Synodaler Christian Heß

Anlage:

Synopse

Rechtsförmlich korrigierter Entwurf (23.04.2024)

Kirchengesetz zur Änderung finanzrechtlicher Vorschriften

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zuweisungsverordnung

Die Zuweisungsverordnung vom 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), zuletzt geändert am 12. März 2022 (ABl. 2022 S. 200 Nr. 39), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „beträgt aber mindestens 3.000 Euro“ gestrichen.
- b) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben und die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

2. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Sachkosten“ werden die Wörter „sowie des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten und der Lektorinnen und Lektoren“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- c) Nummer 4 wird aufgehoben.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:
„(1) Kirchengemeinden, die ab dem 1. Januar 2016 bis zum 1. Januar 2026 aus einem Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden hervorgehen, erhalten eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar infolge des Zusammenschlusses wegfallen. Der Bemessungszeitraum für die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt fünf Jahre, wenn der Zusammenschluss bis zum 1. Januar 2026 wirksam wird. Die Ausgleichszahlung wird in einer Summe nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gezahlt.“
- c) Absatz 4a wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4b wird Absatz 2.
- e) Absatz 6 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung

Die Kirchliche Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), zuletzt geändert am 30. November 2023 (ABl. 2023 S. 223 Nr. 124), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Haushalt ist für ein oder zwei Kalenderjahre aufzustellen.“

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „mehr als“ eingefügt.
 - c) Absatz 5 wird aufgehoben.
2. § 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Buchstaben b und c werden aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Buchstaben d bis f werden die Buchstaben b bis d.
3. § 23 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die übrigen Haushalte sind durch die zuständigen Organe festzustellen und Interessierten in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Die Möglichkeiten der Kenntnisnahme sind ebenfalls in geeigneter Weise bekanntzugeben.“
4. Nach § 25 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Pflichtrücklagen werden in der Gesamtkirche zentral bilanziert.“
5. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 10 werden die Nummern 4 bis 9.
 - cc) In der neuen Nummer 6 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „rechnerischen sowie bei Bedarf zur“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kirchenleitung kann kirchliche Körperschaften zur Verwendung der elektronischen Form verpflichten.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Eingangssatz wird das Wort „ist“ durch die „Wörter „und die Feststellungsbefugnis sind“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Nummer 1 Satz 3 wird neuer Satz 2 und wie folgt gefasst:

„Das zuständige Vertretungsorgan kann durch Beschluss die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen.“
 - dd) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Die Richtigkeit darf nicht von der gleichen Person festgestellt werden, die die Anordnung unterzeichnet. Die Feststellungsbefugnis für die sachliche und rechnerische Richtigkeit liegt bei den Mitgliedern des jeweiligen Vertretungsorgans. Das zuständige Vertretungsorgan kann die Feststellungsbefugnis auf andere geeignete Personen übertragen. Soweit besondere Fachkenntnisse zur Prüfung erforderlich sind, ist darüber hinaus die fachtechnische Richtigkeit von einer geeigneten fachkundigen Person festzustellen.“
 - ee) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - ff) In der neuen Nummer 3 werden nach dem Wort „Anordnungsbefugnis“ die Wörter „und die Feststellungsbefugnis“ eingefügt.
- d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:
- „(6a) Die Absätze 5 und 6 geltend entsprechend für Personen, die die sachliche und rechnerische oder fachtechnische Richtigkeit feststellen.“

6. Dem § 45 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Im elektronischen Verfahren sind die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff zu beachten. Die Verpflichtung zur Ordnung der Belege nach Belegnummern entfällt insoweit. Soweit die papiernen Belege ergänzend aufbewahrt werden, ist die eindeutige Zuordenbarkeit der Belege zu den Buchungen zu gewährleisten. Die Kirchenverwaltung kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen.“

7. Nach § 87 Absatz 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt:

„(1c) Haushaltsgemeinschaften kirchlicher Körperschaften, die keine Gesamtkirchengemeinden sind, sind bis zum 31. Dezember 2024 aufzulösen.“

Artikel 3

Änderung des Regionalgesetzes

Das Regionalgesetz vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am 2. Dezember 2023 (ABl. 2023 S. 225 Nr. 126), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Finanzierung der übertragenen Aufgaben erfolgt über den Haushalt einer der beteiligten Kirchengemeinden. Dies wird über gemeinsame Abrechnungsobjekte mit Bewirtschaftungsbefugnis durch den Geschäftsführenden Ausschuss abgebildet.“

2. § 48 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde ersetzt die Haushalte der Ortskirchengemeinden.“

Artikel 4

Änderung der Kirchengemeindeordnung

§ 47 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), wird wie folgt gefasst:

„1. Feststellung des Wirtschaftsplans von Wirtschaftsbetrieben einschließlich des Stellenplans;“

Artikel 5

Änderung der Dekanatssynodalordnung

§ 33 Absatz 2 der Dekanatssynodalordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 wird aufgehoben.

2. Die bisherigen Nummern 8 bis 12 werden die Nummern 7 bis 11.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Synopse

| Geltendes Recht | Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.) | Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung) |
|--|---|--|
| | Artikel 1 Änderung der Zuweisungsverordnung | Artikel 1 Änderung der Zuweisungsverordnung |
| Zuweisungsverordnung vom 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), zuletzt geändert am 29. November 2018 (ABl. 2018 S. 358) | | |
| | | |
| § 2 Grundzuweisung | § 2 Grundzuweisung | § 2 Grundzuweisung [Kirchengemeinden] |
| (1) 1 Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der allgemeinen Personal- und Sachausgaben wird der Kirchengemeinde eine Grundzuweisung gewährt. 2 Diese Grundzuweisung wird nach der Gemeindegliederzahl bemessen, beträgt aber mindestens 3.000 Euro. 3 Daneben wird der Kirchengemeinde für Personal- und Sachausgaben des Gottesdienstes eine Pauschale von 5.000 Euro gezahlt. | (1) 1 Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der allgemeinen Personal- und Sachausgaben wird der Kirchengemeinde eine Grundzuweisung gewährt. 2 Diese Grundzuweisung wird nach der Gemeindegliederzahl bemessen; beträgt aber mindestens 3.000 Euro. Daneben wird der Kirchengemeinde für Personal- und Sachausgaben des Gottesdienstes eine Pauschale von 5.000 Euro gezahlt. | (1) 1 Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der allgemeinen Personal- und Sachausgaben wird der Kirchengemeinde eine Grundzuweisung gewährt. 2 Diese Grundzuweisung wird nach der Gemeindegliederzahl bemessen; beträgt aber mindestens 3.000 Euro. 3 Daneben wird der Kirchengemeinde für Personal- und Sachausgaben des Gottesdienstes eine Pauschale von 5.000 Euro gezahlt. |
| (2) 1 Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Personal- und Sachausgaben von zusätzlichen Predigtstellen wird eine Pauschale gewährt, die sich nach der Häufigkeit des Gottesdienstes richtet: mit wöchentlichem Gottesdienst 5.000 Euro; mit 14-täglichem Gottesdienst 3.000 Euro; mit monatlichem Gottesdienst 2.000 Euro. 2 Eine zusätzliche Predigtstelle im Sinne dieser Vorschrift wird als solche anerkannt, wenn 1. die Predigtstelle in einem unselbstständigen Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt, 2. dort regelmäßig Gottesdienst gefeiert wird und | (2) 1 Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Personal- und Sachausgaben von zusätzlichen Predigtstellen wird eine Pauschale gewährt, die sich nach der Häufigkeit des Gottesdienstes richtet: mit wöchentlichem Gottesdienst 5.000 Euro; mit 14-täglichem Gottesdienst 3.000 Euro; mit monatlichem Gottesdienst 2.000 Euro. 2 Eine zusätzliche Predigtstelle im Sinne dieser Vorschrift wird als solche anerkannt, wenn 1. die Predigtstelle in einem unselbstständigen Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt, 2. dort regelmäßig Gottesdienst gefeiert wird und | (2) 1 Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Personal- und Sachausgaben von zusätzlichen Predigtstellen wird eine Pauschale gewährt, die sich nach der Häufigkeit des Gottesdienstes richtet: mit wöchentlichem Gottesdienst 5.000 Euro; mit 14-täglichem Gottesdienst 3.000 Euro; mit monatlichem Gottesdienst 2.000 Euro. 2 Eine zusätzliche Predigtstelle im Sinne dieser Vorschrift wird als solche anerkannt, wenn 1. die Predigtstelle in einem unselbstständigen Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt, |

Synopse

| Geltendes Recht | Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.) | Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung) |
|--|--|---|
| <p>3. sie nicht überwiegend der pfarramtlichen Versorgung einer besonderen Einrichtung, insbesondere für Senioren und Kranke, dient.</p> <p>3 Ein unselbstständiges Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt insbesondere nach einem Zusammenschluss von mehreren Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde vor.</p> | <p>3. sie nicht überwiegend der pfarramtlichen Versorgung einer besonderen Einrichtung, insbesondere für Senioren und Kranke, dient.</p> <p>3 Ein unselbstständiges Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt insbesondere nach einem Zusammenschluss von mehreren Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde vor.</p> | <p>2. dort regelmäßig Gottesdienst gefeiert wird und</p> <p>3. sie nicht überwiegend der pfarramtlichen Versorgung einer besonderen Einrichtung, insbesondere für Senioren und Kranke, dient.</p> <p>3 Ein unselbstständiges Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt insbesondere nach einem Zusammenschluss von mehreren Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde vor.</p> |
| | | |
| <p>§ 6 Grundzuweisung [Dekanate]</p> | <p>§ 6 Grundzuweisung [Dekanate]</p> | <p>§ 6 Grundzuweisung [Dekanate]</p> |
| <p>1 Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Personal- und Sachkosten wird den Dekanaten eine Grundzuweisung gewährt, die nach folgenden Kriterien errechnet wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zahl der Gemeindeglieder und Fläche des Dekanats im Verhältnis 7 : 3 bezogen auf die nach diesen Kriterien insgesamt zu leistenden Zahlungen, 2. Personalkostenzuweisung für Sekretariatsaufgaben; die Berechnung richtet sich nach dem | <p><i>unverändert</i></p> | <p>1 Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Personal- und Sachkosten <u>sowie des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten und der Lektorinnen und Lektoren</u> wird den Dekanaten eine Grundzuweisung gewährt, die nach folgenden Kriterien errechnet wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zahl der Gemeindeglieder und Fläche des Dekanats im Verhältnis 7 : 3 bezogen auf die nach diesen Kriterien insgesamt zu leistenden Zahlungen, |

Synopse

| Geltendes Recht | Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.) | Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung) |
|--|--|---|
| <p>Stellenumfang der Verwaltungsfachkraft gemäß Sollstellenplan,</p> <p>3. Sachkostenpauschale je voller Personalstelle in Anstellungsträgerschaft des Dekanats mit zentralen Aufgaben sowie für regionale Pfarrstellen, gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung, die Stelle der Dekanin bzw. des Dekans und die vorsitzende Person des Dekanatsynodalvorstandes,</p> <p>4. für den Prädikantendienst und Lektorendienst je Kirchengemeinde und je anerkanntem Außenort einen jährlichen Pauschalbetrag; die Gewichtung der Außenorte erfolgt mit nachstehenden Faktoren: wöchentlicher Gottesdienst: Gewichtungsfaktor 1,00, 14-täglicher Gottesdienst: Gewichtungsfaktor 0,50, monatlicher Gottesdienst: Gewichtungsfaktor 0,25.</p> <p>2 Die Grundzuweisung deckt auch die Kosten für die Supervision und Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer und der sonstigen Beschäftigten des Dekanats ab.</p> | | <p>2. Personalkostenzuweisung für Sekretariatsaufgaben; die Berechnung richtet sich nach dem Stellenumfang der Verwaltungsfachkraft gemäß Sollstellenplan,</p> <p>3. Sachkostenpauschale je voller Personalstelle in Anstellungsträgerschaft des Dekanats mit zentralen Aufgaben sowie für regionale Pfarrstellen, gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung, die Stelle der Dekanin bzw. des Dekans und die vorsitzende Person des Dekanatsynodalvorstandes,</p> <p>4. für den Prädikantendienst und Lektorendienst je Kirchengemeinde und je anerkanntem Außenort einen jährlichen Pauschalbetrag; die Gewichtung der Außenorte erfolgt mit nachstehenden Faktoren: wöchentlicher Gottesdienst: Gewichtungsfaktor 1,00, 14-täglicher Gottesdienst: Gewichtungsfaktor 0,50, monatlicher Gottesdienst: Gewichtungsfaktor 0,25.</p> <p>2 Die Grundzuweisung deckt auch die Kosten für die Supervision und Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer und der sonstigen Beschäftigten des Dekanats ab.</p> |
| | | |

Synopsis

| Geltendes Recht | Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.) | Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung) |
|---|---|--|
| § 11 Übergangsregelung | § 11 Übergangsregelung | § 11 Übergangsregelung |
| <p>(1) Zur Einführung der Zuweisungen gemäß <u>§ 2</u> wird ein Übergangszeitraum von drei Jahren festgelegt.</p> <p>(2) Der Unterschiedsbetrag zwischen der Zuweisung nach <u>§ 2</u> für das Haushaltsjahr 2016 und der Zuweisung für das Haushaltsjahr 2015 wird zum Stichtag 1. Juli 2015 ermittelt und für den Übergangszeitraum festgeschrieben.</p> <p>(3) Die Unterschiedsbeträge werden für die einzelnen Rechtsträger wie folgt stufenweise ab dem Jahr 2016 umgesetzt: 2016: 33 Prozent des Unterschiedsbetrags, 2017: 66 Prozent des Unterschiedsbetrags, 2018: 100 Prozent des Unterschiedsbetrags.</p> <p>(4) 1 Kirchengemeinden, die ab dem 1. Januar 2016 aus einem Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden hervorgehen, erhalten für die Dauer von 25 Jahren eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar infolge des Zusammenschlusses wegfallen; bei der Bemessung der Ausgleichszahlung ausgenommen sind die Zuweisungen nach § 11. 2 Die Ausgleichszahlung wird in einer Summe nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gezahlt.</p> <p>(4a) 1 Eine Kirchengemeinde kann unter der Bedingung, dass der nach Absatz 2 ermittelte Unterschiedsbetrag eine Einbuße an Zuweisungen von mehr als zehn Prozent bedeutet, eine zusätzliche Funktionszuweisung beantragen. 2 Die Gewährung kann bis zur Höhe des nach Absatz 2 ermittelten Unterschiedsbetrages erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> | <p>„(4) Kirchengemeinden, die ab dem 1. Januar 2016 bis zum 1. Januar 2026 aus einem Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden hervorgehen, erhalten eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar infolge des Zusammenschlusses wegfallen; bei der Bemessung der Ausgleichszahlung ausgenommen sind die Zuweisungen nach § 11. <u>Der Bemessungszeitraum für die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt 25 Jahre, wenn der Zusammenschluss bis zum 1. Januar 2024 wirksam wird und 10 Jahre, wenn der Zusammenschluss zwischen dem 1. Januar 2025 und 1. Januar 2026 wirksam wird. Berechnungsgrundlage sind die Zuweisungen für das dem Zusammenschluss vorausgehende Haushaltsjahr.</u> Die Ausgleichszahlung wird in einer Summe nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gezahlt.“</p> | <p>(1) Zur Einführung der Zuweisungen gemäß <u>§ 2</u> wird ein Übergangszeitraum von drei Jahren festgelegt.</p> <p>(2) Der Unterschiedsbetrag zwischen der Zuweisung nach <u>§ 2</u> für das Haushaltsjahr 2016 und der Zuweisung für das Haushaltsjahr 2015 wird zum Stichtag 1. Juli 2015 ermittelt und für den Übergangszeitraum festgeschrieben.</p> <p>(3) Die Unterschiedsbeträge werden für die einzelnen Rechtsträger wie folgt stufenweise ab dem Jahr 2016 umgesetzt: 2016: 33 Prozent des Unterschiedsbetrags, 2017: 66 Prozent des Unterschiedsbetrags, 2018: 100 Prozent des Unterschiedsbetrags.</p> <p>(4) (1) 1 Kirchengemeinden, die ab dem 1. Januar 2016 bis zum 1. Januar 2026 aus einem Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden hervorgehen, erhalten für die Dauer von 25 Jahren eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar infolge des Zusammenschlusses wegfallen; bei der Bemessung der Ausgleichszahlung ausgenommen sind die Zuweisungen nach § 11. <u>Der Bemessungszeitraum für die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt 5 Jahre, wenn der Zusammenschluss bis zum 1. Januar 2026 wirksam wird.</u> 2 Die Ausgleichszahlung wird in einer Summe nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gezahlt.</p> <p>(4a) 1 Eine Kirchengemeinde kann unter der Bedingung, dass der nach Absatz 2 ermittelte Unterschiedsbetrag eine Einbuße an Zuweisungen von mehr als zehn Prozent bedeutet, eine zusätzliche Funktionszuweisung beantragen. 2 Die Gewährung kann bis zur Höhe des nach Absatz</p> |

Synopse

| Geltendes Recht | Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.) | Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung) |
|--|--|---|
| <p>1. Die Kirchengemeinde hat eine Beratung durch die Gesamtkirche oder durch eine von der Gesamtkirche beauftragte Einrichtung in Anspruch genommen und sich zur Realisierung der durch die Beratung festgestellten Kooperations- und Umstrukturierungsmöglichkeiten nach einem definierten Zeitplan, längstens innerhalb von fünf Jahren, verpflichtet, und</p> <p>2. die Eigenmittel der Kirchengemeinde sind entsprechend den Regelungen der jeweils geltenden Rechtsverordnung zum Überbrückungsfonds in Anspruch genommen worden und</p> <p>3. die Bewilligungsmöglichkeiten von Mitteln aus dem Überbrückungsfonds gemäß der jeweils geltenden Rechtsverordnung sind ausgeschöpft.</p> <p>3 Die Zuweisung wird alle fünf Jahre überprüft.</p> <p>(4b) 1 Dekanate, die ab dem 1. Januar 2013 aus einem Zusammenschluss mehrerer Dekanate hervorgehen, erhalten für die Dauer von fünf Jahren eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar in Folge des Zusammenschlusses wegfallen. 2 Die Ausgleichszahlung wird in einer Summe nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gezahlt.</p> <p>(5) aufgehoben</p> <p>(6) 1 Für besondere Verwaltungskosten der Kirchengemeindeverbände können längstens bis zum 31. Dezember 2012 Zuweisungen gewährt werden. 2 Für Dekanate, die Rechtsnachfolger ehemaliger</p> | | <p>2 ermittelten Unterschiedsbetrages erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>4. Die Kirchengemeinde hat eine Beratung durch die Gesamtkirche oder durch eine von der Gesamtkirche beauftragte Einrichtung in Anspruch genommen und sich zur Realisierung der durch die Beratung festgestellten Kooperations- und Umstrukturierungsmöglichkeiten nach einem definierten Zeitplan, längstens innerhalb von fünf Jahren, verpflichtet, und</p> <p>5. die Eigenmittel der Kirchengemeinde sind entsprechend den Regelungen der jeweils geltenden Rechtsverordnung zum Überbrückungsfonds in Anspruch genommen worden und</p> <p>6. die Bewilligungsmöglichkeiten von Mitteln aus dem Überbrückungsfonds gemäß der jeweils geltenden Rechtsverordnung sind ausgeschöpft.</p> <p>3 Die Zuweisung wird alle fünf Jahre überprüft.</p> <p>(4b)1 (2) Dekanate, die ab dem 1. Januar 2013 aus einem Zusammenschluss mehrerer Dekanate hervorgehen, erhalten für die Dauer von fünf Jahren eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar in Folge des Zusammenschlusses wegfallen. 2 Die Ausgleichszahlung wird in einer Summe nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gezahlt.</p> <p>(5) aufgehoben</p> <p>(6) 1 Für besondere Verwaltungskosten der Kirchengemeindeverbände können längstens bis zum 31. Dezember 2012 Zuweisungen gewährt werden. 2 Für Dekanate, die Rechtsnachfolger ehemaliger Kirchengemeinde oder Dekanatsverbände sind, gilt Entsprechendes.</p> |

Synopsis

| Geltendes Recht | Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.) | Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung) |
|---|---|--|
| Kirchengemeinde- oder Dekanatsverbände sind, gilt Entsprechendes. | | |
| | Artikel 2 Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung | Artikel 2 Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung |
| Kirchliche Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), zuletzt geändert am 24. November 2022 (ABl. 2022 S. 428) | | |
| § 2 Zweck des Haushalts und Geltungsdauer | § 2 Zweck des Haushalts und Geltungsdauer | § 2 Zweck des Haushalts und Geltungsdauer |
| <p>(1) Der Haushalt ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.</p> <p>(2) Der Haushalt ist für ein Haushaltsjahr aufzustellen.</p> <p>(3) Abweichend kann eine Aufstellung für zwei Haushaltsjahre durch Rechtsverordnung geregelt werden oder im Einzelfall mit Zustimmung der Kirchenleitung erfolgen.</p> <p>(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(5) 1 Bei Gesamtkirchengemeinden kann der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen. 2 Im Übrigen bedarf die Begründung einer Haushaltsgemeinschaft durch mehrere Kirchengemeinden der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p> | <p>(1) Der Haushalt ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.</p> <p>(2) Der Haushalt ist für ein <u>oder zwei Kalenderjahre</u> aufzustellen.</p> <p>(3) Abweichend kann eine Aufstellung für <u>mehr als</u> zwei Haushaltsjahre durch Rechtsverordnung geregelt werden oder im Einzelfall mit Zustimmung der Kirchenleitung erfolgen.</p> <p>(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(5) 1 Bei Gesamtkirchengemeinden kann <u>ersetzt</u> der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen. 2 Im Übrigen bedarf die Begründung einer Haushaltsgemeinschaft durch mehrere Kirchengemeinden der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. <u>Sonstige Haushaltsgemeinschaften kirchlicher Körperschaften sind bis zum 31. Dezember 2024 aufzulösen.</u></p> | <p>(1) Der Haushalt ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.</p> <p>(2) Der Haushalt ist für ein <u>oder zwei Kalenderjahre</u> Haushaltsjahr aufzustellen.</p> <p>(3) Abweichend kann eine Aufstellung für <u>mehr als</u> zwei Haushaltsjahre durch Rechtsverordnung geregelt werden oder im Einzelfall mit Zustimmung der Kirchenleitung erfolgen.</p> <p>(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(5) 1 Bei Gesamtkirchengemeinden kann der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen. 2 Im Übrigen bedarf die Begründung einer Haushaltsgemeinschaft durch mehrere Kirchengemeinden der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p> |

Synopsis

| Geltendes Recht | Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.) | Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung) |
|---|--|--|
| § 8 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen | § 8 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen | § 8 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen |
| <p>(1) Der Haushalt besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Darstellung aller Haushaltsmittel, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie bei Bedarf Investitions- und Finanzierungshaushalt, b. dem Stellenplan, der die Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält. <p>(2) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen ergebnisneutralen Haushaltsmittel.</p> <p>(3) 1 Der Ergebnishaushalt umfasst alle Erträge und Aufwendungen. 2 Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen sind im Ergebnishaushalt nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ darzustellen.</p> <p>(4) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich grundsätzlich nach den Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik, konkretisiert durch Anlage 2 zu diesem Kirchengesetz.</p> <p>(5) Dem Haushalt sind als Anlage beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Bilanz nach § 52 zum letzten Stichtag, b. eine Übersicht über Nutzungen, Rechte und Lasten, | <p>(1) Der Haushalt besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Darstellung aller Haushaltsmittel, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie bei Bedarf Investitions- und Finanzierungshaushalt, b. dem Stellenplan, der die Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält. <p>(2) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen ergebnisneutralen Haushaltsmittel.</p> <p>(3) 1 Der Ergebnishaushalt umfasst alle Erträge und Aufwendungen. 2 Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen sind im Ergebnishaushalt nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ darzustellen.</p> <p>(4) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich grundsätzlich nach den Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik, konkretisiert durch Anlage 2 zu diesem Kirchengesetz.</p> <p>(5) Dem Haushalt sind als Anlage beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Bilanz nach § 52 zum letzten Stichtag, b. eine Übersicht über Nutzungen, Rechte und Lasten, | <p>(1) Der Haushalt besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Darstellung aller Haushaltsmittel, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie bei Bedarf Investitions- und Finanzierungshaushalt, b. dem Stellenplan, der die Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält. <p>(2) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen ergebnisneutralen Haushaltsmittel.</p> <p>(3) 1 Der Ergebnishaushalt umfasst alle Erträge und Aufwendungen. 2 Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen sind im Ergebnishaushalt nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ darzustellen.</p> <p>(4) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich grundsätzlich nach den Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik, konkretisiert durch Anlage 2 zu diesem Kirchengesetz.</p> <p>(5) Dem Haushalt sind als Anlage beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Bilanz nach § 52 zum letzten Stichtag, b. eine Übersicht über Nutzungen, Rechte und Lasten, |

Synopse

| Geltendes Recht | Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.) | Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung) |
|--|---|---|
| <p>c. ein Bericht über Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere zu absehbaren künftigen Finanzierungslasten,</p> <p>d. erforderliche Erläuterungen (z. B. Begründungen, Berechnungen und Hinweise auf Genehmigungen),</p> <p>e. Wirtschaftspläne oder Sonderhaushalte und neueste Jahresergebnisse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen,</p> <p>f. je eine Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen.</p> <p>(6) Dem Haushalt der Gesamtkirche sollen ferner die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 6 sowie die aus den Ansätzen des Ergebnishaushaltes sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende Kapitalflussrechnung beigefügt werden.</p> | <p>c. ein Bericht über Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere zu absehbaren künftigen Finanzierungslasten,</p> <p>d.<u>b.</u> erforderliche Erläuterungen (z. B. Begründungen, Berechnungen und Hinweise auf Genehmigungen),</p> <p>e.<u>c.</u> Wirtschaftspläne oder Sonderhaushalte und neueste Jahresergebnisse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen,</p> <p>f.<u>d.</u> je eine Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen.</p> <p>(6) Dem Haushalt der Gesamtkirche sollen ferner die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 6 sowie die aus den Ansätzen des Ergebnishaushaltes sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende Kapitalflussrechnung beigefügt werden.</p> | <p>c. ein Bericht über Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere zu absehbaren künftigen Finanzierungslasten,</p> <p>d.<u>b.</u> erforderliche Erläuterungen (z. B. Begründungen, Berechnungen und Hinweise auf Genehmigungen),</p> <p>e.<u>c.</u> Wirtschaftspläne oder Sonderhaushalte und neueste Jahresergebnisse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen,</p> <p>f.<u>d.</u> je eine Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen.</p> <p>(6) Dem Haushalt der Gesamtkirche sollen ferner die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 6 sowie die aus den Ansätzen des Ergebnishaushaltes sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende Kapitalflussrechnung beigefügt werden.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung</p> | <p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung</p> | <p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung</p> |
| <p>(1) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen.</p> <p>(2) 1 Der Haushalt der Gesamtkirche ist in Form eines Kirchengesetzes zu beschließen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. 2 Die übrigen Haushalte sind durch die zuständigen Organe festzustellen und eine Woche lang zur Einsicht auszulegen. 3 Ort und Zeitpunkt der Offenlegung sind in geeigneter Weise bekannt zu</p> | <p>(1) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen.</p> <p>(2) 1 Der Haushalt der Gesamtkirche ist in Form eines Kirchengesetzes zu beschließen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. 2 Die übrigen Haushalte sind durch die zuständigen Organe festzustellen <u>und Interessierten in geeigneter Weise zugänglich zu machen</u> eine Woche lang zur Einsicht auszulegen. 3 Ort und Zeitpunkt der</p> | <p>(1) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen.</p> <p>(2) 1 Der Haushalt der Gesamtkirche ist in Form eines Kirchengesetzes zu beschließen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. 2 Die übrigen Haushalte sind durch die zuständigen Organe festzustellen <u>und eine Woche lang zur Einsicht auszulegen</u> Interessierten in geeigneter Weise zugänglich zu machen. 3 Ort und Zeitpunkt der</p> |

Synopsis

| Geltendes Recht | Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.) | Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung) |
|---|--|---|
| <p>machen. 4 Über Einwendungen hat das Beschlussorgan bei der nächsten Sitzung zu entscheiden. 5 Stellt das Beschlussorgan den Haushalt binnen zwei Monaten nach der Vorlegung des Entwurfs nicht fest, so hat die oder der Vorsitzende den Entwurf samt Stellungnahme der Kirchenverwaltung zuzuleiten. (3) ...</p> | <p>Offenlegung sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Möglichkeiten der Kenntnisnahme sind ebenfalls in geeigneter Weise bekanntzugeben. 4 Über Einwendungen hat das Beschlussorgan bei der nächsten Sitzung zu entscheiden. 5 Stellt das Beschlussorgan den Haushalt binnen zwei Monaten nach der Vorlegung des Entwurfs nicht fest, so hat die oder der Vorsitzende den Entwurf samt Stellungnahme der Kirchenverwaltung zuzuleiten. (3) ...</p> | <p>Offenlegung sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Möglichkeiten der Kenntnisnahme sind ebenfalls in geeigneter Weise bekanntzugeben. 4 Über Einwendungen hat das Beschlussorgan bei der nächsten Sitzung zu entscheiden. 5 Stellt das Beschlussorgan den Haushalt binnen zwei Monaten nach der Vorlegung des Entwurfs nicht fest, so hat die oder der Vorsitzende den Entwurf samt Stellungnahme der Kirchenverwaltung zuzuleiten. (3)</p> |
| § 25 Sonderhaushalte | | § 25 Sonderhaushalte |
| <p>(1) Für nichtrechtsfähige Stiftungen und wirtschaftlich tätige Einrichtungen müssen, für sonstige kirchliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Wirtschaftspläne oder Haushalte aufgestellt werden. (2) 1 Sonderhaushalte sind als eigenständige Bilanzierungskreise darzustellen, für die gesonderte Jahresabschlüsse aufgestellt werden. 2 Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung. 3 Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Stifterin oder des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.</p> | <i>unverändert</i> | <p>(1) Für nichtrechtsfähige Stiftungen und wirtschaftlich tätige Einrichtungen müssen, für sonstige kirchliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Wirtschaftspläne oder Haushalte aufgestellt werden. (2) 1 Sonderhaushalte sind als eigenständige Bilanzierungskreise darzustellen, für die gesonderte Jahresabschlüsse aufgestellt werden. <u>2 Die Pflichtrücklagen der Gesamtkirche werden zentral bilanziert.</u> 2 <u>3</u> Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung. 3 <u>4</u> Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Stifterin oder des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.</p> |
| § 34 Anordnungen | § 34 Anordnungen | § 34 Anordnungen |

Synopsis

| Geltendes Recht | Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.) | Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung) |
|--|---|---|
| <p>(1) 1 Die Haushaltsausführung erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. 2 Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten. 3 Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. 4 Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im Original oder in elektronischer Form beigefügt werden. 5 Anordnungen müssen mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die anordnende Stelle, 2. Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung, 3. die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person, 4. das Haushaltsjahr, 5. das Abrechnungsobjekt, d. h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger, 6. Angaben zur steuerlichen Buchung, 7. die Feststellungsvermerke zur sachlichen und fachtechnischen Richtigkeit, 8. ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern, 9. das Datum der Anordnung, 10. die Unterschriften der Anordnungsberechtigten. <p>(2) Wird die elektronische Form gewählt, ist das von der Kirchenleitung freigegebene IT-Verfahren anzuwenden.</p> | <p>(1) 1 Die Haushaltsausführung erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. 2 Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten. 3 Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. 4 Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im Original oder in elektronischer Form beigefügt werden. 5 Anordnungen müssen mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die anordnende Stelle, 2. Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung, 3. die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person, 4. das Haushaltsjahr, 4. das Abrechnungsobjekt, d. h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger, 5. Angaben zur steuerlichen Buchung, 6. die Feststellungsvermerke zur sachlichen und <u>rechnerischen sowie bei Bedarf zur fachtechnischen Richtigkeit,</u> 7. ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern, 8. das Datum der Anordnung, 9. die Unterschriften der Anordnungsberechtigten. <p>(2) Wird die elektronische Form gewählt, ist das von der Kirchenleitung freigegebene IT-Verfahren anzuwenden. <u>Die Kirchenleitung kann kirchliche Körperschaften zur Verwendung der elektronischen Form verpflichten.</u></p> <p>(3) Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass</p> | <p>(1) 1 Die Haushaltsausführung erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. 2 Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten. 3 Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. 4 Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im Original oder in elektronischer Form beigefügt werden. 5 Anordnungen müssen mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die anordnende Stelle, 2. Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung, 3. die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person, 4. das Haushaltsjahr, 4. das Abrechnungsobjekt, d. h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger, 5. Angaben zur steuerlichen Buchung, 6. die Feststellungsvermerke zur sachlichen und <u>rechnerischen sowie bei Bedarf zur fachtechnischen Richtigkeit,</u> 7. ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern, 8. das Datum der Anordnung, 9. die Unterschriften der Anordnungsberechtigten. <p>(2) Wird die elektronische Form gewählt, ist das von der Kirchenleitung freigegebene IT-Verfahren anzuwenden. <u>Die Kirchenleitung kann kirchliche Körperschaften zur Verwendung der elektronischen Form verpflichten.</u></p> <p>(3) Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die</p> |

Synopse

| Geltendes Recht | Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.) | Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung) |
|---|--|--|
| <p>(3) Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden.</p> <p>(4) Die Anordnungsbefugnis ist wie folgt geregelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 1 Für die Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate, Regionalverwaltungsverbände und sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person des jeweiligen Vertretungsorgans; im Falle ihrer Verhinderung oder der Ausgabe an sie selbst liegt sie bei ihrer Stellvertretung. 2 Übersteigt eine Ausgabeanordnung den Betrag von 1.000 Euro, ist die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Vertretungsorgans erforderlich. 3 Das zuständige Vertretungsorgan kann durch Beschluss regeln, dass <ol style="list-style-type: none"> a. für Ausgabeanordnungen ab einem festzulegenden Betrag bis 1.000 Euro die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Vertretungsorgans erforderlich ist oder b. die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen wird; Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gelten entsprechend. | <p>die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden.</p> <p>(4) Die Anordnungsbefugnis <u>und die Feststellungsbefugnis sind</u> wie folgt geregelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 1 Für die Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate, Regionalverwaltungsverbände und sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person des jeweiligen Vertretungsorgans; im Falle ihrer Verhinderung oder der Ausgabe an sie selbst liegt sie bei ihrer Stellvertretung. 2 Übersteigt eine Ausgabeanordnung den Betrag von 1.000 Euro, ist die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Vertretungsorgans erforderlich. 2 <u>Das zuständige Vertretungsorgan kann durch Beschluss die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen.</u> 2. <u>Die Richtigkeit darf nicht von der gleichen Person festgestellt werden, die die Anordnung unterzeichnet. Die Feststellungsbefugnis für die sachliche und rechnerische Richtigkeit liegt bei den Mitgliedern des jeweiligen Vertretungsorgans. Das zuständige Vertretungsorgan kann die Feststellungsbefugnis auf andere geeignete Personen übertragen. Soweit besondere Fachkenntnisse zur Prüfung erforderlich sind, ist darüber hinaus die</u> | <p>elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden.</p> <p>(4) Die Anordnungsbefugnis ist <u>und die Feststellungsbefugnis sind</u> wie folgt geregelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 1 Für die Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate, Regionalverwaltungsverbände und sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person des jeweiligen Vertretungsorgans; im Falle ihrer Verhinderung oder der Ausgabe an sie selbst liegt sie bei ihrer Stellvertretung. 2 Übersteigt eine Ausgabeanordnung den Betrag von 1.000 Euro, ist die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Vertretungsorgans erforderlich. 2 <u>Das zuständige Vertretungsorgan kann durch Beschluss die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen. regeln, dass</u> <ol style="list-style-type: none"> a. für Ausgabeanordnungen ab einem festzulegenden Betrag bis 1.000 Euro die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Vertretungsorgans erforderlich ist oder b. die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen wird; Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gelten entsprechend. |

Synopse

| Geltendes Recht | Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.) | Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung) |
|---|--|--|
| <p>2. Die Anordnungsbefugnis für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich dazugehöriger Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.</p> <p>(5) 1 Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten oder Lebenspartner lauten. 2 Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.</p> <p>(6) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein, Buchungen nicht ausführen und Stammdaten in der Finanzbuchhaltung nicht pflegen.</p> | <p><u>fachtechnische Richtigkeit von einer geeigneten fachkundigen Person festzustellen.</u></p> <p>3. Die Anordnungsbefugnis <u>und die Feststellungsbefugnis</u> für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich dazugehöriger Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.</p> <p>(5) 1 Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten oder Lebenspartner lauten. 2 Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.</p> <p>(6) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein, Buchungen nicht ausführen und Stammdaten in der Finanzbuchhaltung nicht pflegen.</p> <p><u>(6a) Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend für Personen, die die sachliche und rechnerische oder fachtechnische Richtigkeit feststellen.</u></p> | <p>2. <u>Die Richtigkeit darf nicht von der gleichen Person festgestellt werden, die die Anordnung unterzeichnet. Die Feststellungsbefugnis für die sachliche und rechnerische Richtigkeit liegt bei den Mitgliedern des jeweiligen Vertretungsorgans. Das zuständige Vertretungsorgan kann die Feststellungsbefugnis auf andere geeignete Personen übertragen. Soweit besondere Fachkenntnisse zur Prüfung erforderlich sind, ist darüber hinaus die fachtechnische Richtigkeit von einer geeigneten fachkundigen Person festzustellen.</u></p> <p>3. Die Anordnungsbefugnis <u>und die Feststellungsbefugnis</u> für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich dazugehöriger Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.</p> <p>(5) 1 Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten oder Lebenspartner lauten. 2 Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.</p> <p>(6) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein, Buchungen nicht ausführen und Stammdaten in der Finanzbuchhaltung nicht pflegen.</p> <p><u>(6a) Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend für Personen, die die sachliche und rechnerische oder fachtechnische Richtigkeit feststellen.</u></p> |

Synopsis

| Geltendes Recht | Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.) | Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung) |
|--|--|--|
| <p>(7) 1 Eine Anordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. 2 § 27 bleibt unberührt.</p> <p>(8) Die Finanzbuchhaltung kann durch allgemeine Anordnungen mit der Buchung und Zahlung von Haushaltsmitteln beauftragt werden, auch jahresübergreifend.</p> <p>(9) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander anzuordnen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden (Saldierungsverbot).</p> <p>(10) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden planmäßigen Abschreibungen und ggf. die zugehörigen Auflösungen des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse als angeordnet.</p> <p>(11) Ohne Anordnung dürfen abgewickelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge, b. Verteilung von Kosten und Erlösen in der Kosten- und Leistungsrechnung, c. Bildung und Auflösung von Rechnungsabgrenzungen, d. Berichtigungen von fehlerhaften Buchungen, sofern für diese Fälle eine ordnungsgemäße Anordnung vorgelegen hat, der Fehler jedoch in der Finanzbuchhaltung entstanden ist, e. Berichtigungen geringfügiger Zahlungs- oder Buchungsdifferenzen, näher geregelt durch die Dienstanweisung nach § 43, f. Abschluss der Ergebniskonten, | <p>(7) 1 Eine Anordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. 2 § 27 bleibt unberührt.</p> <p>(8) Die Finanzbuchhaltung kann durch allgemeine Anordnungen mit der Buchung und Zahlung von Haushaltsmitteln beauftragt werden, auch jahresübergreifend.</p> <p>(9) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander anzuordnen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden (Saldierungsverbot).</p> <p>(10) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden planmäßigen Abschreibungen und ggf. die zugehörigen Auflösungen des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse als angeordnet.</p> <p>(11) Ohne Anordnung dürfen abgewickelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge, b. Verteilung von Kosten und Erlösen in der Kosten- und Leistungsrechnung, c. Bildung und Auflösung von Rechnungsabgrenzungen, d. Berichtigungen von fehlerhaften Buchungen, sofern für diese Fälle eine ordnungsgemäße Anordnung vorgelegen hat, der Fehler jedoch in der Finanzbuchhaltung entstanden ist, e. Berichtigungen geringfügiger Zahlungs- oder Buchungsdifferenzen, näher geregelt durch die Dienstanweisung nach § 43, f. Abschluss der Ergebniskonten, | <p>(7) 1 Eine Anordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. 2 § 27 bleibt unberührt.</p> <p>(8) Die Finanzbuchhaltung kann durch allgemeine Anordnungen mit der Buchung und Zahlung von Haushaltsmitteln beauftragt werden, auch jahresübergreifend.</p> <p>(9) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander anzuordnen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden (Saldierungsverbot).</p> <p>(10) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden planmäßigen Abschreibungen und ggf. die zugehörigen Auflösungen des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse als angeordnet.</p> <p>(11) Ohne Anordnung dürfen abgewickelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge, b. Verteilung von Kosten und Erlösen in der Kosten- und Leistungsrechnung, c. Bildung und Auflösung von Rechnungsabgrenzungen, d. Berichtigungen von fehlerhaften Buchungen, sofern für diese Fälle eine ordnungsgemäße Anordnung vorgelegen hat, der Fehler jedoch in der Finanzbuchhaltung entstanden ist, e. Berichtigungen geringfügiger Zahlungs- oder Buchungsdifferenzen, näher geregelt durch die Dienstanweisung nach § 43, f. Abschluss der Ergebniskonten, |

Synopse

| Geltendes Recht | Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.) | Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung) |
|--|--|--|
| <p>g. betragsgleiche Überträge zwischen Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sowie zwischen verschiedenen Guthaben.</p> <p>(12) 1 Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung begründete Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Stelle schriftlich mitzuteilen. 2 Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat dies gleichfalls schriftlich zu erfolgen. 3 Die Finanzbuchhaltung kann den Vorgang der Kirchenverwaltung zur Entscheidung vorlegen. 4 Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigefügt werden.</p> <p>(13) Entspricht eine Anordnung nicht der Haushaltssystematik, ist die Finanzbuchhaltung berechtigt, die Richtigstellung vorzunehmen; die anordnende Stelle ist zu informieren.</p> | <p>g. betragsgleiche Überträge zwischen Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sowie zwischen verschiedenen Guthaben.</p> <p>(12) 1 Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung begründete Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Stelle schriftlich mitzuteilen. 2 Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat dies gleichfalls schriftlich zu erfolgen. 3 Die Finanzbuchhaltung kann den Vorgang der Kirchenverwaltung zur Entscheidung vorlegen. 4 Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigefügt werden.</p> <p>(13) Entspricht eine Anordnung nicht der Haushaltssystematik, ist die Finanzbuchhaltung berechtigt, die Richtigstellung vorzunehmen; die anordnende Stelle ist zu informieren.</p> | <p>g. betragsgleiche Überträge zwischen Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sowie zwischen verschiedenen Guthaben.</p> <p>(12) 1 Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung begründete Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Stelle schriftlich mitzuteilen. 2 Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat dies gleichfalls schriftlich zu erfolgen. 3 Die Finanzbuchhaltung kann den Vorgang der Kirchenverwaltung zur Entscheidung vorlegen. 4 Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigefügt werden.</p> <p>(13) Entspricht eine Anordnung nicht der Haushaltssystematik, ist die Finanzbuchhaltung berechtigt, die Richtigstellung vorzunehmen; die anordnende Stelle ist zu informieren.</p> |
| | | |
| <p style="text-align: center;">§ 45 Buchungen, Belegpflicht</p> | <p style="text-align: center;">§ 45 Buchungen, Belegpflicht</p> | <p style="text-align: center;">§ 45 Buchungen, Belegpflicht</p> |
| <p>(1) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushalts.</p> <p>(2) 1 Die zuständige Stelle regelt eine geeignete Art der Speicherung der Daten. 2 Sie stellt sicher, dass das Verfahren technisch und organisatorisch sicher und wirtschaftlich ist. 3 Kann eine geeignete Speicherung der Daten nicht sichergestellt werden, sind grundsätzlich alle für die Buchung relevanten Daten sowie zugehörige Auswertungen auszudrucken. 4 Längste Ausdruckperiode ist das Haushaltsjahr.</p> | <p>(1) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushalts.</p> <p>(2) 1 Die zuständige Stelle regelt eine geeignete Art der Speicherung der Daten. 2 Sie stellt sicher, dass das Verfahren technisch und organisatorisch sicher und wirtschaftlich ist. 3 Kann eine geeignete Speicherung der Daten nicht sichergestellt werden, sind grundsätzlich alle für die Buchung relevanten Daten sowie zugehörige Auswertungen auszudrucken. 4 Längste Ausdruckperiode ist das Haushaltsjahr.</p> <p>(3) 1 Die Buchungen sind zu belegen. 2 Die Buchungsbelege sind grundsätzlich nach Belegnummern zu</p> | <p>(1) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushalts.</p> <p>(2) 1 Die zuständige Stelle regelt eine geeignete Art der Speicherung der Daten. 2 Sie stellt sicher, dass das Verfahren technisch und organisatorisch sicher und wirtschaftlich ist. 3 Kann eine geeignete Speicherung der Daten nicht sichergestellt werden, sind grundsätzlich alle für die Buchung relevanten Daten sowie zugehörige Auswertungen auszudrucken. 4 Längste Ausdruckperiode ist das Haushaltsjahr.</p> <p>(3) 1 Die Buchungen sind zu belegen. 2 Die Buchungsbelege sind grundsätzlich nach Belegnummern zu</p> |

Synopsis

| Geltendes Recht | Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.) | Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung) |
|---|--|--|
| (3) 1 Die Buchungen sind zu belegen. 2 Die Buchungsbelege sind grundsätzlich nach Belegnummern zu ordnen. | ordnen. <u>3 Im elektronischen Verfahren sind die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff zu beachten. Die Verpflichtung zur Ordnung der Belege nach Belegnummern entfällt insoweit. Soweit die papiernen Belege ergänzend aufbewahrt werden, ist die eindeutige Zuordenbarkeit der Belege zu den Buchungen zu gewährleisten. Die Kirchenverwaltung kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen.</u> | ordnen. <u>3 Im elektronischen Verfahren sind die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff zu beachten. Die Verpflichtung zur Ordnung der Belege nach Belegnummern entfällt insoweit. Soweit die papiernen Belege ergänzend aufbewahrt werden, ist die eindeutige Zuordenbarkeit der Belege zu den Buchungen zu gewährleisten. Die Kirchenverwaltung kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen.</u> |
| § 87 Übergangsbestimmungen | § 87 Übergangsbestimmungen | § 87 Übergangsbestimmungen |
| | <i>unverändert</i> | |
| (1) 1 Die Kirchenverwaltung kann 1. bis zum 31. Dezember 2025 von der Erfüllung einzelner Anforderungen an den Haushalt nach den §§ 7 und 8 , an die Ordnung der Belege nach § 45 Absatz 3 und an den Jahresabschluss nach den §§ 50 bis 54 , 2. bis zum 31. Dezember 2025 von der Einhaltung der Fristen für die Aufstellung und Feststellung des Haushalts und des Jahresabschlusses und 3. bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens in der betreffenden kirchlichen Körperschaft, wenigstens aber bis zum 31. Dezember 2025 von den Anforderungen an die Bildung der | | (1) 1 Die Kirchenverwaltung kann 1. bis zum 31. Dezember 2025 von der Erfüllung einzelner Anforderungen an den Haushalt nach den §§ 7 und 8 , an die Ordnung der Belege nach § 45 Absatz 3 und an den Jahresabschluss nach den §§ 50 bis 54 , 2. bis zum 31. Dezember 2025 von der Einhaltung der Fristen für die Aufstellung und Feststellung des Haushalts und des Jahresabschlusses und 3. bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens in der betreffenden kirchlichen Körperschaft, wenigstens aber bis zum 31. Dezember 2025 von den |

Synopsis

| Geltendes Recht | Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.) | Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung) |
|--|--|--|
| <p>Substanzerhaltungsrücklage nach § 65 Absatz 2 und 5</p> <p>befreien, soweit dies mit den Grundsätzen des kirchlichen Haushaltsrechts vereinbar ist. 2 Für die Gesamtkirche erfolgen Befreiungen durch den Beschluss der Kirchenleitung.</p> <p>(1a) 1 Für die Erstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2022 der Kirchengemeinden, Dekanate und Verbände mit Ausnahme der Zweckverbände und Regionalverwaltungsverbände ist ein vereinfachtes Verfahren gemäß Anlage 3 anzuwenden. 2 Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand die Anwendung einzelner Regelungen des vereinfachten Verfahrens aussetzen. 3 Die Verpflichtung zur Vornahme einer Inventur in den Jahren 2015 bis 2022 wird ausgesetzt.¹⁰</p> <p>(1b) Die Kirchenleitung kann für das IT-Verfahren für einzelne Kassengemeinschaften und kirchliche Körperschaften die Zahl der anordnungsbefugten Personen begrenzen und besondere Vorgaben für die Feststellungsvermerke erlassen.¹¹</p> | | <p>Anforderungen an die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage nach § 65 Absatz 2 und 5</p> <p>befreien, soweit dies mit den Grundsätzen des kirchlichen Haushaltsrechts vereinbar ist. 2 Für die Gesamtkirche erfolgen Befreiungen durch den Beschluss der Kirchenleitung.</p> <p>(1a) 1 Für die Erstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2022 der Kirchengemeinden, Dekanate und Verbände mit Ausnahme der Zweckverbände und Regionalverwaltungsverbände ist ein vereinfachtes Verfahren gemäß Anlage 3 anzuwenden. 2 Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand die Anwendung einzelner Regelungen des vereinfachten Verfahrens aussetzen. 3 Die Verpflichtung zur Vornahme einer Inventur in den Jahren 2015 bis 2022 wird ausgesetzt.¹⁰</p> <p>(1b) Die Kirchenleitung kann für das IT-Verfahren für einzelne Kassengemeinschaften und kirchliche Körperschaften die Zahl der anordnungsbefugten Personen begrenzen und besondere Vorgaben für die Feststellungsvermerke erlassen.¹¹</p> <p><u>(1c) Haushaltsgemeinschaften kirchlicher Körperschaften, die keine Gesamtkirchengemeinden sind, sind bis zum 31. Dezember 2024 aufzulösen.</u></p> |
| | | |

Synopsis

| Geltendes Recht | Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.) | Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung) |
|--|--|---|
| | Artikel 3 Änderung des Regionalgesetzes | Artikel 3 Änderung des Regionalgesetzes |
| Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG) vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am 27. April 2023 (ABl. 2023 S. 66 Nr. 38) | | |
| § 4 Arbeitsgemeinschaft | | § 4 Arbeitsgemeinschaft |
| <p>(1) 1 Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können Kirchengemeinden und Dekanate eine Arbeitsgemeinschaft bilden. 2 Sie können dabei für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse zur Beratung der Kirchenvorstände und Dekanatssynoden und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bilden. 3 Sie können ferner einzelne Aufgaben einem der Beteiligten übertragen oder Regelungen für ein gemeinschaftliches Handeln treffen, insbesondere einen geschäftsführenden Ausschuss bilden.</p> <p>(2) 1 Arbeitsgemeinschaften können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden. 2 Soweit auch eine finanzielle Beteiligung erfolgt, ist das Rechnungsprüfungsamt der anderen Gliedkirche zur Prüfung berechtigt.</p> <p>(3) Die Arbeitsgemeinschaft ist keine Rechtsperson.</p> | <i>unverändert</i> | <p>(1) 1 Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können Kirchengemeinden und Dekanate eine Arbeitsgemeinschaft bilden. 2 Sie können dabei für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse zur Beratung der Kirchenvorstände und Dekanatssynoden und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bilden. 3 Sie können ferner einzelne Aufgaben einem der Beteiligten übertragen oder Regelungen für ein gemeinschaftliches Handeln treffen, insbesondere einen geschäftsführenden Ausschuss bilden. <u>4 Die Finanzierung der übertragenen Aufgaben erfolgt über den Haushalt der beteiligten Kirchengemeinden. Dies wird über gemeinsame Abrechnungsobjekte mit Bewirtschaftungsbefugnis durch den Geschäftsführenden Ausschuss abgebildet.</u></p> <p>(2) 1 Arbeitsgemeinschaften können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden. 2 Soweit auch eine finanzielle Beteiligung erfolgt, ist das Rechnungsprüfungsamt der anderen Gliedkirche zur Prüfung berechtigt.</p> <p>(3) Die Arbeitsgemeinschaft ist keine Rechtsperson.</p> |

Synopse

| Geltendes Recht | Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.) | Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung) |
|---|---|---|
| <p align="center">§ 48 Haushalt und Vermögensnachweis</p> | <p align="center">§ 48 Haushalt und Vermögensnachweis</p> | <p align="center">§ 48 Haushalt und Vermögensnachweis</p> |
| <p>(1) 1 Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zuweisungen. 2 Die Höhe der Zuweisungen wird für die Ortskirchengemeinden getrennt ermittelt und addiert. (2) 1 Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. 2 Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde kann die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen oder enthalten. (3) 1 Vermögensgegenstände und nicht verpflichtend anderweitig zu verwendende Einnahmen können Zweckbindungen zu Gunsten derjenigen Ortskirchengemeinde erhalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat. 2 Näheres ist durch Satzung zu regeln.</p> | <p>(1) 1 Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zuweisungen. 2 Die Höhe der Zuweisungen wird für die Ortskirchengemeinden getrennt ermittelt und addiert. (2) 1 Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. 2 Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde kann ersetzt die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen oder enthalten. (3) 1 Vermögensgegenstände und nicht verpflichtend anderweitig zu verwendende Einnahmen können Zweckbindungen zu Gunsten derjenigen Ortskirchengemeinde erhalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat. 2 Näheres ist durch Satzung zu regeln.</p> | <p>(1) 1 Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zuweisungen. 2 Die Höhe der Zuweisungen wird für die Ortskirchengemeinden getrennt ermittelt und addiert. (2) 1 Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. 2 Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde kann ersetzt die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen oder enthalten. (3) 1 Vermögensgegenstände und nicht verpflichtend anderweitig zu verwendende Einnahmen können Zweckbindungen zu Gunsten derjenigen Ortskirchengemeinde erhalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat. 2 Näheres ist durch Satzung zu regeln.</p> |
| | | |

Synopsis

| Geltendes Recht | Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.) | Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung) |
|--|---|---|
| | Artikel 4 Änderung der Kirchengemeindeordnung | Artikel 4 Änderung der Kirchengemeindeordnung |
| <p style="text-align: center;">Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung – KO) Vom 17. März 1949 In der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S.118), zuletzt geändert am 2. Dezember 2023 (ABl. 2023 S.224 Nr.126)</p> | | |
| <p style="text-align: center;">§ 47 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen</p> <p>(1) Sofern die gesamtkirchlichen Vorschriften eine Genehmigung vorsehen, werden Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.</p> <p>(2) 1 Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplans; 2. Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende; 3. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und | <p style="text-align: center;">§ 47 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen</p> <p>(1) Sofern die gesamtkirchlichen Vorschriften eine Genehmigung vorsehen, werden Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.</p> <p>(2) 1 Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes von <u>Wirtschaftsbetrieben</u> einschließlich des Stellenplans; 2. Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende; 3. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und | <p style="text-align: center;">§ 47 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen</p> <p>(1) Sofern die gesamtkirchlichen Vorschriften eine Genehmigung vorsehen, werden Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.</p> <p>(2) 1 Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes von <u>Wirtschaftsbetrieben</u> einschließlich des Stellenplans; 2. Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende; 3. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten; 4. |

Synopsis

| Geltendes Recht | Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.) | Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung) |
|---|---|---|
| <p>Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten;</p> <p>4. Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die die Kirchengemeinde auf Dauer verpflichten;</p> <p>5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</p> <p>6. Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;</p> <p>7. Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;</p> <p>7a. Entwidmung von Gebäuden oder Räumen für den kirchlichen Gebrauch als Gottesdienststätte, Versammlungsstätte oder Pfarrdienstwohnung sowie Entwidmung von Bestattungsplätzen;</p> <p>8. Beschaffung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken;</p> <p>9.</p> | <p>Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten;</p> <p>4. Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die die Kirchengemeinde auf Dauer verpflichten;</p> <p>5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</p> <p>6. Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;</p> <p>7. Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;</p> <p>7a. Entwidmung von Gebäuden oder Räumen für den kirchlichen Gebrauch als Gottesdienststätte, Versammlungsstätte oder Pfarrdienstwohnung sowie Entwidmung von Bestattungsplätzen;</p> <p>8. Beschaffung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken;</p> <p>9.</p> | <p>Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die die Kirchengemeinde auf Dauer verpflichten;</p> <p>5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</p> <p>6. Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;</p> <p>7. Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;</p> <p>7a. Entwidmung von Gebäuden oder Räumen für den kirchlichen Gebrauch als Gottesdienststätte, Versammlungsstätte oder Pfarrdienstwohnung sowie Entwidmung von Bestattungsplätzen;</p> <p>8. Beschaffung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken;</p> <p>9. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen</p> |

Synopsis

| Geltendes Recht | Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.) | Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung) |
|--|--|--|
| <p>Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindergärten, Diakoniestationen);</p> <p>10. Namensgebung für Kirchengemeinden;</p> <p>11. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgabe von Anerkennnissen oder Abschluss von Vergleichen;</p> <p>12. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;</p> <p>13. Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;</p> <p>14. Aufnahme von Darlehen, ab einer Wertgrenze von insgesamt 50.000 Euro pro Jahr;</p> <p>15. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von insgesamt 10.000 Euro pro Jahr;</p> <p>16. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen;</p> <p>17. Kirchengemeindegesetzungen.</p> | <p>Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindergärten, Diakoniestationen);</p> <p>10. Namensgebung für Kirchengemeinden;</p> <p>11. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgabe von Anerkennnissen oder Abschluss von Vergleichen;</p> <p>12. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;</p> <p>13. Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;</p> <p>14. Aufnahme von Darlehen, ab einer Wertgrenze von insgesamt 50.000 Euro pro Jahr;</p> <p>15. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von insgesamt 10.000 Euro pro Jahr;</p> <p>16. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen;</p> <p>17. Kirchengemeindegesetzungen.</p> | <p>(insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindergärten, Diakoniestationen);</p> <p>10. Namensgebung für Kirchengemeinden;</p> <p>11. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgabe von Anerkennnissen oder Abschluss von Vergleichen;</p> <p>12. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;</p> <p>13. Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;</p> <p>14. Aufnahme von Darlehen, ab einer Wertgrenze von insgesamt 50.000 Euro pro Jahr;</p> <p>15. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von insgesamt 10.000 Euro pro Jahr;</p> <p>16. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen;</p> <p>17. Kirchengemeindegesetzungen.</p> <p>2 Sonstige gesamtkirchliche Vorschriften, die in anderen Fällen eine Genehmigungspflicht der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung vorschreiben, bleiben unberührt. 3 Im Falle der Nummer 3 gilt die Genehmigung</p> |

Synopsis

| Geltendes Recht | Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.) | Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung) |
|---|---|---|
| <p>2 Sonstige gesamtkirchliche Vorschriften, die in anderen Fällen eine Genehmigungspflicht der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung vorschreiben, bleiben unberührt. 3 Im Falle der Nummer 3 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Kirchenvorstands nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.</p> <p>(3) ... (4) ...</p> | <p>2 Sonstige gesamtkirchliche Vorschriften, die in anderen Fällen eine Genehmigungspflicht der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung vorschreiben, bleiben unberührt. 3 Im Falle der Nummer 3 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Kirchenvorstands nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.</p> <p>(3) ... (4) ...</p> | <p>als erteilt, wenn dem Beschluss des Kirchenvorstands nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.</p> <p>(3) ... (4) ...</p> |
| | Artikel 5 Änderung der Dekanatssynodalordnung | Artikel 5 Änderung der Dekanatssynodalordnung |
| Dekanatssynodalordnung (DSO) vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139) | | |
| § 33 Aufsicht über die Kirchengemeinden | § 33 Aufsicht über die Kirchengemeinden | § 33 Aufsicht über die Kirchengemeinden |
| <p>(1) Der Dekanatssynodalvorstand führt nach Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung²¹ die Aufsicht über den Dienst der Kirchengemeinden.</p> <p>(2) Der Dekanatssynodalvorstand hat über die in Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung²² geregelten Aufgaben hinaus vor allem folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kirchenvorständen die für ihren Dienst notwendigen Kenntnisse der kirchlichen Ordnung zu vermitteln, zu deren sachgemäßer und übereinstimmender Handhabung anzuleiten und sie über wesentliche Vorgänge und Fragen des kirchlichen Lebens zu unterrichten; | <p>(1) Der Dekanatssynodalvorstand führt nach Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung²¹ die Aufsicht über den Dienst der Kirchengemeinden.</p> <p>(2) Der Dekanatssynodalvorstand hat über die in Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung²² geregelten Aufgaben hinaus vor allem folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kirchenvorständen die für ihren Dienst notwendigen Kenntnisse der kirchlichen Ordnung zu vermitteln, zu deren sachgemäßer und übereinstimmender Handhabung anzuleiten und sie über wesentliche Vorgänge und Fragen des kirchlichen Lebens zu unterrichten; | <p>(1) Der Dekanatssynodalvorstand führt nach Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung²¹ die Aufsicht über den Dienst der Kirchengemeinden.</p> <p>(2) Der Dekanatssynodalvorstand hat über die in Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung²² geregelten Aufgaben hinaus vor allem folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kirchenvorständen die für ihren Dienst notwendigen Kenntnisse der kirchlichen Ordnung zu vermitteln, zu deren sachgemäßer und übereinstimmender Handhabung anzuleiten und sie über wesentliche Vorgänge und Fragen des kirchlichen Lebens zu unterrichten; |

Synopsis

| Geltendes Recht | Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.) | Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung) |
|---|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 2. die Ausführung der Beschlüsse der Dekanatsynode durch die Kirchengemeinden zu überwachen; 3. Konflikte zwischen Kirchengemeinden, Kirchenvorstandsmitgliedern, Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Mitarbeitenden zu schlichten und Entscheidungen zu treffen; 4. die Mitglieder der Kirchenvorstände an die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern; 5. Kirchenvorstandsmitgliedern nach § 51 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung²³ ihr Amt abzuerkennen; 6. bei der Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens der Kirchengemeinden nach den gesamtkirchlichen Vorschriften mitzuwirken; 7. die Kollektenkassen der Kirchengemeinden zu beaufsichtigen; 8. die Verwaltungsprüfung der Kirchengemeinden durchzuführen; 9. bei der Visitation der Kirchengemeinden und Dienste im Dekanat mitzuwirken; 10. über Einsprüche gegen Beschlüsse eines Kirchenvorstands zu entscheiden; 11. über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchenvorstand zu entscheiden sowie Kirchenvorstandsmitglieder zu ernennen, wenn in einer Kirchengemeinde eine Wahl nicht zustande gekommen ist; 12. bei der Auflösung eines Kirchenvorstands dessen Befugnisse wahrzunehmen. | <ol style="list-style-type: none"> 2. die Ausführung der Beschlüsse der Dekanatsynode durch die Kirchengemeinden zu überwachen; 3. Konflikte zwischen Kirchengemeinden, Kirchenvorstandsmitgliedern, Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Mitarbeitenden zu schlichten und Entscheidungen zu treffen; 4. die Mitglieder der Kirchenvorstände an die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern; 5. Kirchenvorstandsmitgliedern nach <u>§ 51 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung²³</u> ihr Amt abzuerkennen; 6. bei der Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens der Kirchengemeinden nach den gesamtkirchlichen Vorschriften mitzuwirken; 7. die Kollektenkassen der Kirchengemeinden zu beaufsichtigen; 7. die Verwaltungsprüfung der Kirchengemeinden durchzuführen; 8. bei der Visitation der Kirchengemeinden und Dienste im Dekanat mitzuwirken; 9. über Einsprüche gegen Beschlüsse eines Kirchenvorstands zu entscheiden; 10. über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchenvorstand zu entscheiden sowie Kirchenvorstandsmitglieder zu ernennen, wenn in einer Kirchengemeinde eine Wahl nicht zustande gekommen ist; 11. bei der Auflösung eines Kirchenvorstands dessen Befugnisse wahrzunehmen. | <ol style="list-style-type: none"> 2. die Ausführung der Beschlüsse der Dekanatsynode durch die Kirchengemeinden zu überwachen; 3. Konflikte zwischen Kirchengemeinden, Kirchenvorstandsmitgliedern, Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Mitarbeitenden zu schlichten und Entscheidungen zu treffen; 4. die Mitglieder der Kirchenvorstände an die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern; 5. Kirchenvorstandsmitgliedern nach <u>§ 51 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung²³</u> ihr Amt abzuerkennen; 6. bei der Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens der Kirchengemeinden nach den gesamtkirchlichen Vorschriften mitzuwirken; 7. die Kollektenkassen der Kirchengemeinden zu beaufsichtigen; 7. die Verwaltungsprüfung der Kirchengemeinden durchzuführen; 8. bei der Visitation der Kirchengemeinden und Dienste im Dekanat mitzuwirken; 9. über Einsprüche gegen Beschlüsse eines Kirchenvorstands zu entscheiden; 10. über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchenvorstand zu entscheiden sowie Kirchenvorstandsmitglieder zu ernennen, wenn in einer Kirchengemeinde eine Wahl nicht zustande gekommen ist; 11. bei der Auflösung eines Kirchenvorstands dessen Befugnisse wahrzunehmen. |